## Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel

Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung 09.12.15( Flurbereinigungsbehörde ) Flurbereinigungsverfahren **Eilscheid/Lierfeld** 

54634 Bitburg, den Westpark 11 Telefon 06561/9480-0 Telefax : 06561/9480-299

Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

## Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Arzfeld und Prüm

## Holzbestandswertermittlung und zeitweilige Nutzungseinschränkungen

Die Holzbestandsermittlung (Aufwuchs) **wurde** für die Waldgrundstücke von den Forstsachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt. Zweck dieser Ermittlung ist zum einen die richtige Bewertung aller Einlageflächen sowie die Ermöglichung einer bestmöglichen Zusammenlegung.

Aus diesem Anlass wird **nochmals** auf die bereits seit Verfahrensbeginn geltenden folgenden zeitweiligen Nutzungseinschränkungen gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hingewiesen.

- 1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen **ohne Zustimmung** der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die **zum ordnungsgemäßen** Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 3. Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Zweck dieser Bestimmungen ist die Vermeidung **unnötiger** Aufwendungen für die Teilnehmergemeinschaft ( TG ) .

Verstöße gegen obige Bestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Neben der **nachträglichen** Anpassung der Bewertung der betr. Flächen muss auch damit gerechnet werden, dass solche Flächen **nicht** verlegt oder mit anderen Einlageflächen zusammengelegt werden können.

Bitburg, den 09.12.2015 Im Auftrag gez. Unterschrift

Michael Loser